

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 446/77

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Rudy C [REDACTED].

[REDACTED] C [REDACTED] Apt [REDACTED] A [REDACTED], Californien [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Habsburgerring 9,
Köln 1,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Landesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Buchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 14. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint im Rahmen seines tatsächlichen Verantwortungsbereichs, daß der Kläger aus Gründen seiner tschechischen Nationalität an seinem Körper oder seiner Gesundheit geschädigt worden sei. Als Gründe für seine Einziehung zur Luftschutzpolizei und seine Verwendung im Reichsgebiet stellt er den kriegsbedingten Mangel an Soldaten, Polizisten, Luftschutzhelfern und anderen für den Kriegseinsatz benötigten Personen fest. Auch die gegen den Kläger verhängte Untersuchungshaft habe in keinem Zusammenhang mit seiner tschechischen Nationalität gestanden und sei nur die Folge seiner Stellung als Luftschutzpolizist und seines Versuchs, in die Schweiz zu flüchten,

86

- 3 -

gewesen. Ein deutscher Luftschuttpolizist wäre in einem solchen Falle in gleicher Weise behandelt worden. Insoweit die Vermutung des Art. 41 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 EEG-Verfahren widerlegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 219 Abs. 2 Nr. 1 EEG ergeben sich daraus nicht.

Auch die Verfahrensarbeiten des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Eine Parteivernehmung der beweispflichtigen Partei nach §§ 447, 448 ZPO, die im Rahmen des Verfahrens nach dem Bundesentschädigungsgesetz sinngemäß Anwendung finden (§ 209 Abs. 1 EEG), steht im nicht nachprüfbarern Ermessen des Gerichts.

Hai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS